

Kaltwasserkosten - Abrechnung nach Verbrauch

Im Rahmen einer üblichen Kaltwasserabrechnung werden die entstandenen Wasserkosten im Verhältnis der erfassten Verbräuche (cbm) auf die Nutzer verteilt. Die Wasserkosten ergeben sich aus der Lieferrechnung des Versorgers sowie aus weiteren Nebenkosten wie z.B. Wasserzählerkosten, Ablesung, Abrechnung, Filter- oder Reinigungsanlagen. Der Wasserpreis-Eur/cbm in der Nutzer-Kaltwasserabrechnung ist üblicherweise höher als der Wasserpreis-Eur/cbm aus der Liefer-Rechnung. Dies liegt einerseits an den weiteren Nebenkosten wie auch dem Umstand, dass die gelieferte Wassermenge größer ist als die Summe der im Gebäude ermittelten Wasser-Verbrauchsmengen.



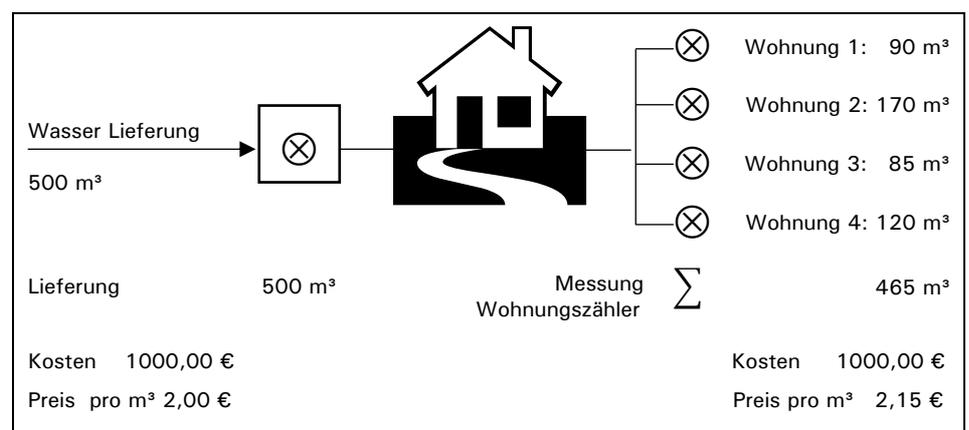
■ Wasserverbrauch - Unterschied zwischen Lieferung und Messung

Bei dem Hauptzähler des Versorgers wie auch den Wohnungszählern sind geringfügige Messtoleranzen technisch-physikalisch nicht vermeidbar und darüber hinaus sind die Zähler i.d.R. von unterschiedlicher Bauart/metrol.Klasse. Von Bedeutung sind auch Kleinstzapfungen oder Minderabnahmen die über den einzelnen Wohnungszähler nicht erfasst werden (Wasserhahn tropft, WC-Spülung läuft geringfügig, etc) - jedoch bei gleichzeitigem Verbrauch in mehreren Wohnungen in der Summe aber über den Hauptzähler erfasst werden. Weitere Gründe der Abweichung können z.B. sein:

- Allgemeine, nicht erfasste Zapfstellen, (Außen-/Kellerwasser, Heizanlage, etc.)
- Unterschiedliche Ablese- und Verbrauchszeiträume von Haupt- und Unterzähler
- evtl. leichte Undichtigkeiten im Leitungsnetz.

■ Das Prinzip der Abrechnung

Die Wasserkosten für Lieferung/Rückführung werden im Verhältnis der je Nutzer ermittelten Verbräuche verteilt. Bei dieser Berechnung ergibt sich i.d.R. für den Kubikmeter Wasser ein höherer Preis als über die Rechnung des Versorgers; Liefermenge und Preis-Eur/cbm des Versorgers sind für die Nutzerabrechnung und Kostenverteilung insoweit ohne Berücksichtigung.



■ Rechtsprechung

In der gängigen Rechtsprechung wird eine Abweichung zwischen dem Hauptzähler und der Summe der Wohnungszähler von bis zu 20-25% als hinnehmbar beurteilt. Nach dem obigem Beispiel bedeutet dies, dass eine gemessene Wassermenge von rd. 400 m³ als plausibel erachtet wird (500 m³ - 20% = 400 m³).